



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 13. März 2019  
– Auszug aus Drucksache 18/579 –**

**Frage Nummer 11  
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter  
**Christian  
Zwanziger**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, welche bindenden Vorgaben gibt es vonseiten der Staatsregierung zum Umgang mit Eigentum (insbesondere Wertsachen) von abgeschobenen Flüchtlingen (bitte auch die Art und Weise der Überprüfung der Einhaltung dieser Vorgaben mit angeben), gab es bisher Beschwerden, Verbesserungswünsche usw. zu diesen Vorgaben seitens Asylsuchender, Helferkreisen oder anderen Stellen (nach Bezirken aufgeschlüsselt), und wie stellt die Staatsregierung sicher, dass die Geflüchteten selbst nachvollziehbar von diesen Vorgaben Kenntnis erhalten, um entsprechende Vorkehrungen zu treffen?

**Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**

Abzuschiebende Personen erhalten bei der Ingewahrsamnahme grundsätzlich die Möglichkeit, ihre persönlichen Gegenstände zu packen und in das Zielland mitzunehmen. Bei Verlassen der Unterkunft werden Wertsachen erfahrungsgemäß mitgeführt.

Sollten nicht alle persönlichen Gegenstände der abzuschiebenden Personen während der Ingewahrsamnahme eingepackt werden können und in der Unterkunft zurückbleiben, werden diese Gegenstände eingelagert und, sofern möglich, die Abgeschobenen im Zielland bzw. ihre Bevollmächtigten im Nachgang zur Abschiebung hierüber in Kenntnis gesetzt.

In Bezug auf den Umgang mit Eigentum (insbesondere Wertsachen) von abgeschobenen Personen finden die allgemeinen bundesgesetzlichen Bestimmungen zum Eigentum Anwendung.

Beschwerden oder Verbesserungswünsche in Bezug auf die dargestellte grundsätzliche Verfahrensweise sind der Staatsregierung nicht bekannt.